

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III.

Nr. 30.

26. Juni 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. Juni 1878.)

Der Bundesrath ernannte zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 1 Hrn. Hauptmann Adrien Thélin, in La Sarraz (Waadt), und beförderte denselben gleichzeitig zum Major der Infanterie.

Zum Verwalter des Kriegsdepot in Zofingen wurde auf unbestimmte Zeit gewählt: Hr. R. Senn, Büchsenmacher, in Zofingen.

Inserate.

Bekanntmachung.

Einführung von Taxmarken bei der Briefpost.

Gestützt auf die vom Bundesrath erhaltene Ermächtigung hat das Postdepartement beschlossen, vom 1. Juli 1878 an Taxmarken bei der Briefpost einzuführen. Die Taxmarken werden vorläufig in den Sorten von 1, 5, 10 und 50 Centimen aus-

gegeben. Wir bemerken hiezu, daß die 1-Centime-Marken erster Auflage im Kreis, worin sich die Zahl befindet, einen schraffirten Grund haben, was bei den andern Taxmarken nicht der Fall ist.

Vom obgenannten Zeitpunkte an darf in der Schweiz keine Poststelle (Büreau oder Ablage) und kein die Bestellung besorgender Bediensteter (Briefträger, Bote etc.) vom Publikum die Bezahlung irgend einer Briefposttaxe verlangen, ohne daß diese Taxe durch Taxmarken im entsprechenden Betrag auf dem betreffenden Gegenstand dargestellt sei.

Die Taxmarken müssen mit einem Abdruck des Datumstempels der distribuierenden Poststelle (vom Tage der Ankunft) versehen sein; eine Ausnahme hievon tritt nur ein für die (am beigehefteten Zettel kenntlichen) wegen Wohnungsveränderung des Adressaten nachgesandten Korrespondenzen. Für den Taxbezug auf diesen Korrespondenzen gelten die von der Poststelle des ersten Bestimmungsortes aufgeklebten und gestempelten Taxmarken.

Die Poststellen dürfen Taxmarken weder an Zahlungsstatt annehmen noch gegen baar oder gegen andere Postwerthzeichen austauschen.

Die Taxmarken sind demnach lediglich ein Kontrollmittel und haben außerdem in den Händen des Publikums keinen Werth.

Sollten Poststellen, Briefträger, Boten etc. es versuchen, vom Publikum Briefposttaxen zu beziehen, welche nicht auf den betreffenden Gegenständen durch Marken in entsprechendem Betrag gedeckt sind, oder Taxmarken verwenden, welche nicht mit dem gehörigen Stempelabdruck versehen sind, so werden die Adressaten im öffentlichen Interesse dringend ersucht, den Fall (wo möglich unter Beigabe von Belegen) einer Kreispostdirektion oder dem Postdepartement zu verzeigen.

Bern, den 24. Juni 1878.

Das schweiz. Postdepartement:
Welti.

Schweizerische Centralbahn.

Am 1. Juli nächstkünftig wird die Linie Tourtemagne-Brigue (Simplonbahn) für den Güterverkehr eröffnet. Wir setzen auf diesen Zeitpunkt je einen I. Nachtrag zu folgenden Gütertarifen in Kraft:

- 1) Zu den Tarifen für den Verkehr zwischen Basel Centralbahnhof und Basel Bad. Bahnhof loco und transit mit der Central- und Westschweiz, vom 1. Juli 1877;
- 2) zum Tarif Centralbahn-Suisse Occidentale, Bulle-Romont- und Simplonbahn, vom 20. October 1877;
- 3) zum Tarif Aarg. Südbahn und Bremgarten-Central- und Westschweiz, vom 1. April 1878.

Diese sämtlichen Tarife und Nachträge können bei unsern Stationen bezogen werden.

Basel, den 20. Juni 1878.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von eisernem Konstruktionsmaterial von Basel nach Bern und wieder zurück von Bern nach Aarau wird die Anwendung der Taxe der Klasse B unseres internen Gütertarifes auf dem Wege der Rückvergütung gegen Vorlage der Frachtbriefe bewilligt, falls die Verpflichtung der Auflieferung von mindestens 300 Tonnen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm bis Ende des Jahres 1879 in beiden Richtungen vom gleichen Versender, beziehungsweise Empfänger, übernommen wird.

Basel, den 20. Juni 1878.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Bremgarten mit Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen, Nordostbahn, Aarg. Südbahn, Bözbergbahn, Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn und Suisse Occidentale tritt am 1. Juli nächstkünftig ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei den betheiligten Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Basel, den 22. Juni 1878.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. Juli nächsthin tritt ein X. Nachtrag zum Böhmisches-Bayerisch-Schweizerischen Gütertarif vom 1. Dezember 1873, Frachtsätze für Porzellanerde enthaltend, in Kraft, welcher bei den Verbandstationen eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 24. Juni 1878.

Die Generaldirection.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. Juli nächsthin tritt ein XI. Nachtrag zum Bayerisch-Schweizerischen Gütertarif vom 1. Dezember 1873, Frachtsätze für Bau-, Brenn- und Nutzholz enthaltend, in Kraft.

St. Gallen, den 24. Juni 1878.

Die Generaldirection.

Kaltbad-Scheideck-Bahn.

Mit Zustimmung des schweizerischen Eisenbahndepartements sind die Personentaxen der Kaltbad-Scheideck-Bahn für die Saison 1878 festgestellt wie folgt:

	Einfache Fahrt.	Retourfahrt.
Kaltbad nach First oder umgekehrt . . .	— 50	— 75
Kaltbad nach Unter-Stetten oder umgekehrt	1. 30	2. —
Kaltbad nach Scheideck oder umgekehrt . .	2. 50	3. 60
First nach Unter-Stetten " " . . .	— 85	1. 30
First nach Scheideck " " . . .	2. —	3. —
Unter-Stetten nach Scheideck oder umgekehrt	1. 20	1. 80

Vitznau, den 24. Juni 1878.

Die Betriebsdirection.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Funktionen eines Schießoffiziers auf dem Waffenplaz Thun Hrn. Oberstlieutenant Schumacher, Instruktor I. Klasse der Artillerie, übertragen worden sind.

Der Schießoffizier hat als ständiger Kommandant des Schießplazes Thun hinsichtlich aller auf demselben vor sich gehenden Schießübungen und Schießversuche zu fungiren. Derselbe hat alle für die Sicherung der Umgebung und die Benachrichtigung der Anwohner des Schießplazes vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

Allfällige Reklamationen gegen die Schießübungen sind in erster Linie beim Schießoffizier anzubringen.

Bern, den 21. Juni 1878.

Eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Das schweiz. Zolldepartement hat einen Nachtrag zu den unterm 1. März 1877 publizirten Tariferläuterungen im Druck erscheinen lassen.

Exemplare dieser Zusammenstellung sind, auf frankirtes Verlangen, bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lausanne und Genf, gratis zu beziehen.

Bern, den 18. Juni 1878.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die zwischen der Schweiz und Spanien am 27. August 1869 über gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse abgeschlossene Uebereinkunft*) wird hiemit dem schweizerischen Handelsstande zur Kenntniß gebracht, daß den 4. vorigen Monats zwischen Spanien und Belgien ein Handelsvertrag auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen worden ist.

Nach diesem Vertrage bezahlen bei ihrem Eingang in Spanien:

Nicht- oder halbgeleimtes Druckpapier per 100 Kilo	10. —	Pesetas
Schreibpapier " 100 "	30. —	"
Kalbleder, auch lakirtes, per Kilo	2. 50	"
Anderes Leder, per Kilo	1. 25	"
Maschinen, per 100 Kilo	2. —	"

Bern, den 5. Juni 1878.

Schweiz. Handelsdepartement.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 283.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Hilfsinstruktors der Artillerie ist vakant und wird hie- mit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bun- desgesetzes vom 16. Brachmonat 1877.

Schweizerbürger, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich bis spätestens 6. Juli beim eidg. Artilleriebüreau in Aarau anmelden.

A a r a u, den 20. Juni 1878.

Eidg. Artilleriebüreau.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deut- lich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfang- nahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Hauptzollstätte Magadino (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 3000. Anmeldung bis zum 2. Juli 1878 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Magadino. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800. Anmeldung bis zum 2. Juli 1878 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 3) Direktor des Postkreises Zürich. Anmeldung bis zum 12. Juli 1878 bei dem schweiz. Postdepartement in Bern.
 - 4) Büreaudiener beim Postbüreau Genf. Anmeldung bis zum 12. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 5) Postpaker in Pruntrut. Anmeldung bis zum 12. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
-

- 1) Büreaudiener beim Postbureau Genf. Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Zwei Briefträger in Montreux. Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 3) Briefträger in Bern.
 - 4) Postpaker in Bern.
 - 5) Postpaker in Langenthal.
- } Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei
der Kreispostdirektion in Bern.
- 6) Bote von Biel nach Romont, Plagne und Vauffelin. Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 7) Posthalter und Briefträger in Wiedlisbach (Bern). Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 8) Briefträger in Herisau. Anmeldung bis zum 5. Juli 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1878
Date	
Data	
Seite	41-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.